

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 3 (1956)
Heft: 15

Artikel: Die Mitarbeit der Frauen in den Hauswehren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welt immer noch für ihre eigenen Interessen zu schlagen riskieren, ohne sich die vornehmere Pflicht des Schutzes der Schwächeren aufzuerlegen. Dieser erwiesene Sachverhalt sollte eigentlich kein Nachdenken mehr erfordern, sondern zu wirklichen Taten im Aufbau eines konstruktiven Zivilschutzes führen.

Gerade in diesem — wichtigen — Augenblick ist die *Werbeschrift des Schweiz. Bundes für Zivilschutz* herausgekommen. Sie überzeugt mit ihrer klaren Argumentation, ihren aufrüttelnden Bildern und ihrem schmucken Farbdruck. Diese Bro-

schüre gehört jetzt massenweise in die Briefkästen der über den Zivilschutz aufzuklärenden Bevölkerung, und die beigegebene Beitrittserklärung als stärkende Quittung an die vorarbeitenden kantonalen Sektionen.

Und noch eins: Falls sich aus diesen für den Weltfrieden äusserst gefährlichen Konflikten die Notwendigkeit einer weiteren Verstärkung der schweizerischen Landesverteidigung ergeben sollte (wie sie durch das nach Ausbruch des Koreakrieges begonnene Rüstungsprogramm erfolgte), müsste diesmal der *Zivilschutz* an erster Stelle rangieren!

Die Mitarbeit der Frauen in den Hauswehren

In der Bundesstadt tagte am 13. 10. 56 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat *von Steiger*, der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz. Er befasste sich in einer eingehenden Aussprache mit dem Widerstand gegenüber dem Obligatorium der Dienstpflicht für Frauen in den Hauswehren des Zivilschutzes, der in einigen Frauenorganisationen zum Ausdruck kam.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz vertritt in dieser wichtigen Frage folgende Auffassung:

Die am meisten umstrittene Bestimmung des neuen Verfassungsartikels ist offensichtlich diejenige in Abs. 4 der vom Ständerat beschlossenen Fassung, wo dem Bund die Befugnis erteilt wird, die *Schutzdienstpflicht* durch Bundesgesetz einzuführen, und die Abgrenzung der Schutzdienstpflicht in dem Sinne getroffen wird, dass sich die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen auf die Hauswehren zu beschränken habe.

Wer die Erfordernisse des Zivilschutzes in der Schweiz näher prüft, kommt zum Schluss, dass die Hauswehren die Grundlage des Zivilschutzes bilden. Wenn nicht in jedem Haus oder Häuserblock die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Hilfe für Verschüttete, Verletzte, Gebrüchliche und Kranke, der Unterhalt der Schutzräume und deren Bezug sowie schliesslich die Verdunkelung durch geschulte und verantwortungsbewusste Helferinnen und Helfer sichergestellt werden, ist der ganze Zivilschutz in Frage gestellt. Die Hauswehren erfordern rund 500 000 Personen, wovon ungefähr 320 000 Frauen. Nach dem Urteil von Frauen selbst wird es nicht möglich sein, diese grosse Zahl von Frauen

auf Grund freiwilliger Anmeldungen für die Mitarbeit in den Hauswehren zu gewinnen. Wenn wir auf die Freiwilligkeit allein abstellen müssen, werden in vielen Häusern keine oder nur ganz ungenügende Hauswehren eingerichtet, was im Kriegsfall nicht nur Verluste in diesen Häusern zur Folge hätte, sondern auch Nachteile für die Gemeinschaft, indem sich die dynamischen Schäden, vor allem die Brände, sofort ausbreiten würden.

Der Schweiz. Bund für Zivilschutz hat sich stets für die *Freiwilligkeit* der Dienstleistung der Frauen in den *Schutzorganisationen* eingesetzt. Für die Dienstleistung ausser Haus sollte auf die Freiwilligkeit abgestellt werden, womit auch die Auslese erleichtert und verbessert wird. Hinsichtlich der *Hauswehren* aber hat der Schweiz. Bund für Zivilschutz immer die Auffassung vertreten, dass nur ein *Obligatorium* in Frage kommen kann. Es handelt sich ja bei den Hauswehren in erster Linie um die Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes im eigenen Heim und nicht um eine *«Dienstleistung»* und *«Dienstpflicht»*, die mit derjenigen in den örtlichen Schutzorganisationen oder in der Armee verglichen werden kann. Die Angehörigen der Hauswehren sollen durch eine minimale Grundausbildung (16 Stunden) und durch minimale Weiterbildungskurse (jährlich höchstens acht Stunden) dafür vorbereitet werden, dass sie im Ernstfall sich selbst und ihre Nächsten schützen, retten und betreuen können.

Die vom Ständerat vorgeschlagene Verfassungsbestimmung trägt nach Ansicht des Bundes für Zivilschutz beidem Rechnung, den Erfordernissen des Zivilschutzes einerseits und der Stellung der Frauen in unserem öffentlichen Leben anderseits. Die Pflicht zur Teilnahme an den Hauswehren

Benütze im Angriffsfall den Radio, nicht das Telefon.



ist eine Form von ziviler Dienstpflicht, die den Frauen zugemutet werden darf.

Die schweizerische Arbeitsgemeinschaft *«Frau und Demokratie»*

kam am 20. 10. 56 in Bern zu ihrem 3. staatsbürgerlichen Informationskurs zusammen. Er galt der Landesverteidigung in spezieller Hinsicht auf die Interessen- und Arbeitsgebiete der Frau. Zur Frage *«Warum Zivilschutz?»* führte alt Bundesrat *von Steiger* zunächst zwei Beispiele an:

Wilhelmshaven, der 100 000 Einwohner zählende Marinestützpunkt der deutschen Flotte, verfügte dank seiner militärischen Wichtigkeit über numerisch starke, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Luftschutzkräfte. Die Stadt erlebte 1540 Fliegeralarme und 132 Bombardierungen. Das Resultat ist verblüffend: insgesamt 523 Tote, also vier pro Angriff; die Arbeitskapazität der Bewohnerchaft betrug am Ende des Krieges noch 60 % der normalen Kapazität. Im Gegensatz dazu raffte in Pforzheim, wo keine genügende Schutz- und Betreuungsorganisation eingriff, eine einzige Bombardierung 25 000 Menschen hinweg. Was die *Nuklearwaffen* betrifft, so weiss man heute, dass die Verluste in Hiroshima bis zu 50 % geringer gewesen wären, wenn die Bewohner die Luftschutzkeller nicht zu früh verlassen hätten und wenn sie sich mit den heutigen Massnahmen bei Atombombenangriffen hätten schützen können. Kriegsverständige aller Länder sind sich darin einig, dass in einem künftigen Krieg der Schutz der Zivilbevölkerung dem Einsatz militanter Truppen an Bedeutung kaum nachstehen dürfte.

Die Schweiz bedarf, um einen wirk samen Zivilschutz aufzubauen, 800 000 Einsatzpflichtiger davon 320 000 Frauen in den Hauswehren. Um sich auf dieses unbedingt erforderliche Aufgebot verlassen zu können, muss der Bund die Zivilschutzpflicht wohl oder übel für obligatorisch erklären. Das stellt kein Misstrauensvotum an den Gesellschaftsgeist dar, sondern liegt in der Natur aller grossen, das ganze Volk unterschiedlos angehenden Gemeinschaftsunternehmungen, und man sollte sich hüten, Prestigeansprüche (z. B. das Frauenstimmrecht betreffend) dagegen aus spielen zu wollen: Es ist heute undenkbar geworden, dass man das Land ohne ausreichenden Schutz der Zivilbevölkerung verteidigen könnte. Dieser Schutz ist von der Gesamtverteidigung unabtrennbar.

Halte für jeden Notfall einen wöchentlichen Lebensmittelvorrat griffbereit.





Ein Kurs für Erste Hilfe kann Leben retten, wenn der Arzt nicht erreichbar ist.

FRAUEN-ZITATE

Zivilverteidigung beginnt im Hause.

Mrs. Rogers, Massachusetts USA (1953)

*

Wer das Gleichnis vom barmherzigen Samariter versteht, der weiss, dass unter dem Nächsten nicht nur der gemeint ist, der in unseren persönlichen Lebenskreis gehört, sondern jeder, der unsere Hilfe braucht.

Frau G. Haemmerli-Schindler (1955)

*

Die Frau setzt ihre Ansichten nicht mit Gewalt durch; sie ist beherrscht, aber beharrlich.

Frau T. Leivo-Larsson, Helsinki (1956)

*

Frauen sind besser ausgestattet, Katastrophen zu ertragen. Sie sind erdnäher, praktischer, wendiger oder Gott weiss was...

Claudia Martell (1956)

*

Das Fallenlassen des Obligatoriums für die Hauswehr bedeutet eine Schwächung der Wehrkraft.

Frau M. Humbert (1956)

Skandinavische Zivilschutzfachleute in der Schweiz

In Erwiderung des Besuches einer schweizerischen Studienkommission, welche letztes Frühjahr in Skandinavien weilte, kamen auf Einladung des Schweiz. Bundes für Zivilschutz Generalmajor *A. Tobiesen* aus Oslo, Seniorchef des norwegischen Zivilschutzes, sowie der Stellvertretende Direktor und Administrationschef *E. Schultz* vom dänischen Zivilschutzamt in die Schweiz. Sie besichtigten Uebungen von Luftschutztruppen sowie verschiedene Zivilschutzbauten und -anlagen in Bern und Zürich.



Zur handlichen Notausrüstung gehören Kleinstradio, Reiseapotheke und Taschenlampe.



Weibliche Feuerwehr in Schweden

Wenn die Männer der Kornöö-Inseln während der Zeit des Fischfangs abwesend sind, erfüllen die zurückgebliebenen Frauen ebensogut die Feuerwehrübungen und nötigenfalls die Brandbekämpfung.



Solothurnischer Verband für Zivilverteidigung

Der Stand des Zivilschutzes im Kanton

Am 7. Juli 1956 führte der Solothurnische Verband für Zivilverteidigung in Solothurn seine zweite *Jahresversammlung* durch. Unter dem Vorsitz von Oberstlt. Hans Grossenbacher (Olten), Vizepräsident des Verbandes, wurden die geschäftlichen Traktanden rasch abgewickelt. Den Jahresbericht erstattete der Aktuar, Oberrichter Dr. L. Schürmann (Olten), den Kassabericht Adjunkt A. Meier (Solothurn). Der Zentralsekretär des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, H. Leimbacher (Bern), orientierte über die kommende Tätigkeit der schweizerischen Zivilschutzorganisation.

Der Verband leistet eine wertvolle *Aufklärungstätigkeit* über Fragen des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfalle. Im Frühherbst wird in Solothurn eine grössere Veranstaltung durchgeführt.

In seinem Referat verwies Kreiskommandant Oberstleutnant *O. Amiet* auf die Tatsache, dass im Kanton Solothurn 45 Gemeinden schutpflichtig erklärt worden sind. 124 Betriebe, Anstalten und Verwaltungen unterstehen der betrieblichen Organisationspflicht. Bereits vor einiger Zeit sind die Ortschefs bezeichnet, die Kantonsinstruktoren ausgebildet und allgemeine Kontrollen (Organisation, Schutträume usw.) vorgenommen worden. Das Resultat der Kontrollen hat bewiesen, dass es äusserst notwendig ist, die Funktionäre der Gemeinden mit Säu-

berungs- und Ueberholungsarbeiten zu beauftragen. Es wird nicht davon Umgang genommen werden können, die Inspektionen alle zwei Jahre zu wiederholen. Am 16. Mai 1955 ist das Kreiskommando als kantonale Stelle für zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen bezeichnet worden. Nachdem die Kantonsinstruktoren über ihre Aufgaben orientiert worden waren, konnte das eigentliche Arbeitsprogramm in Angriff genommen werden. 108 Betriebsleitungen wurden aufgefordert, die Bezeichnung der Chefs der Betriebsschutzorganisation vorzunehmen. Da sich dabei gewisse Schwierigkeiten einstellten, musste der Ausbildungskurs dieser Chefs auf 1956 verschoben werden. Noch im Jahre 1955 wurden aber sechs weitere Teilnehmer an eidgenössischen Kursen zu Kantonsinstruktoren ausgebildet, einer für Obdachlosenhilfe, zwei für technischen Dienst und drei für die Kriegssanität.

In Anlehnung an das eidgenössische Programm konnte mit den kantonalen *Kursen* begonnen werden. 43 angehende Ortschefs besuchten den kantonalen Ausbildungskurs für Ortschefs im Herbst 1955. Die verantwortliche Stelle darf mit dem Resultat zufrieden sein, vor allem auch, weil sich zeigte, dass die Gemeinden durchwegs verantwortungsbewusste Personen abordneten. Die Kantone Aargau und Solothurn führten fast zur gleichen Zeit in Aarau einen gemeinsamen Ausbildungskurs für Materialchefs der bisher pflichtigen Gemeinden durch. Unsere drei Kantonsinstruktoren wirkten als Lehrer und Referenten mit, und sechs Materialchefs waren als Teilnehmer beteiligt. Sechs weitere wurden in Bern zu örtlichen Dienstchefs des ABV-Dienstes ausgebildet. 1955 hat die kantonale